



**Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
in der Arbeitswelt – Stand 10. Juni 2022**

Corona-Arbeitsschutzverordnung und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel außer Kraft

Das Infektionsgeschehen in der Pandemie hat sich in den letzten Monaten verändert. Dies hat geänderte Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene nach sich gezogen. Auch im Arbeitsschutz sind „aufgrund des beständigen Abklingens der Infektionszahlen“ (Pressemitteilung BMAS 20.05.2022) seit dem 26. Mai 2022 die Corona-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel entfallen. Allerdings sind auch weiterhin Ansteckungen oder betriebliche Infektionsausbrüche möglich. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Pandemie kündigt das BMAS an, das Geschehen weiter zu beobachten und „im Falle eines kritischen bundesweiten Wiederanstiegs rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und bekannt zu machen“ (ebenda).

Für den Arbeitsschutz heißt das: **Hygienekonzepte mit Bedacht anpassen und die Situation beobachten!** Auch nach dem Auslaufen der Verordnung ist es Aufgabe des Arbeitgebers, das Infektionsgeschehen im Blick zu halten, Gefährdungen durch eine mögliche Infektion im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und bedarfsgerechte Maßnahmen der Corona-Prävention umzusetzen. Grundlage dafür ist Arbeitsschutzgesetz (§§ 3 und 6 ArbSchG). Betriebsräte haben die Aufgabe, ihre Mitbestimmungsrechte bei der Anpassung der Hygienekonzepte zu nutzen. Darüber hinaus sollten sie eine gute Vorbereitung auf mögliche neue Entwicklungen im Herbst und Winter im Blick haben.

Konkrete Hinweise, welche Maßnahmen jetzt wichtig bleiben und welche Vorbereitungen für den Herbst getroffen werden können, geben wir in diesem Papier.

Das Wichtigste in Kürze:

Verordnung und Regel sind ausgelaufen – Gefährdung besteht weiterhin

- ▶ Corona-ArbSchV und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel wurden über den 25. Mai hinaus nicht verlängert.
- ▶ Die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus muss nach dem Arbeitsschutzgesetz weiterhin in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Hierbei gilt es, die Mitbestimmungsmöglichkeiten umfassend zu nutzen.
- ▶ Zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2022/23 sollten etwa bewährte Kommunikations- und Organisationsstrukturen nicht abgeschafft, sondern höchstens vorübergehend ausgesetzt werden.



Gute Präventionskonzepte bleiben wichtig

Viele der bisher etablierten Maßgaben zur betrieblichen Corona-Prävention bleiben auch kurz- und mittelfristig sinnvoll, um **die Beschäftigten weiterhin effektiv vor einer Infektion mit dem Corona-Virus bei der Arbeit zu schützen**. Allerdings können sie nicht mehr direkt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel entnommen werden. Stattdessen ist nun auf die [Empfehlungen des BMAS zum betrieblichen Infektionsschutz](#) nach Auslaufen der Corona-ArbSchV zu verweisen. Generell ist die Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes (TOP-Prinzip) einzuhalten (§ 4 ArbSchG).

Klar ist, dass die Entscheidung über Maßnahmen nun stärker von der jeweiligen Situation vor Ort abhängt. Dies meint sowohl die Gefahr einer Infektion bei der konkreten Tätigkeit (etwa aufgrund des erhöhten Aerosolaustoßes) als auch das regionale Infektionsgeschehen. Letzteres könnte dazu führen, dass vor Ort weitere rechtliche Vorgaben beachtet werden müssen (sogenannte „Hot-Spot-Regelung“ nach § 28a Infektionsschutzgesetz). Das BMAS empfiehlt, zur Verhinderung von Infektionseinträgen in den Betrieb und zur Verminderung des Ansteckungsrisikos insbesondere die Umsetzung der bewährten AHA-L-Maßnahmen: Mindestabstand 1,5 Meter, Anbringen geeigneter Abtrennungen bei Unterschreitung des Mindestabstands, Sicherstellen der Hygienemaßnahmen, Bereitstellen von Atemschutz, regelmäßiges und intensives Lüften.

In jedem Fall sollten die folgenden Punkte weiterhin geprüft bzw. berücksichtigt werden:

1. Lüftung bleibt wichtig

Das Corona-Virus wird hauptsächlich über Aerosole übertragen. Eine gute Lüftung bleibt daher essenziell für ein geringes Ansteckungsrisiko. Die ursprünglich in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschriebenen Maßgaben für Lüftungsanlagen und Fensterlüftung sind daher sowohl im Sommer wie auch in der Vorbereitung auf Herbst und Winter weiterhin sinnvoll.

2. Bei Symptomen zu Hause bleiben

Wenn Beschäftigte bei sich Symptome bemerken, bleiben sie zu Hause oder verlassen umgehend den Arbeitsplatz. Vor einer Rückkehr in den Betrieb sollte eine Abklärung der Symptome erfolgen. Dies muss im Betrieb klar kommuniziert werden und auch möglich sein: Wer zu Hause bleibt, schützt nicht zuletzt die Gesundheit der Kolleg*innen.

3. Testen schützt alle Kontaktpersonen

Regelmäßige, betriebliche Testangebote sind auch weiterhin geeignet, um die Gefahr von Infektionen in den Betrieb zu verringern. Anlässe zur Testung können insbesondere Tätigkeiten mit längeren (>10 Min.) und/oder engeren (<1,5m) Kontakten zwischen Beschäftigten oder gemeinsame Fahrten sein.

4. Corona-Prävention endet nicht am Werkstor

Aufgrund der gelockerten Maßnahmen sind Kolleg*innen zunehmend wieder unterwegs, etwa auf Dienstreisen oder Montage beim Kunden. Auch hier gilt es, die Corona-Prävention weiterhin im Blick zu behalten. So muss der Arbeitgeber für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel weiterhin Masken bereitstellen und es sollten Vorkehrungen für Infektionsfälle auf Reisen getroffen



werden. Wichtig ist hier eine klare Kommunikation an die betroffenen Beschäftigten und eine Abklärung der örtlichen Bedingungen *vor* einer Reise.

5. Schutzbedürftige Beschäftigte weiterhin berücksichtigen

Nach wie vor gilt, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere Verläufe von Covid-19-Erkrankungen in bestimmten Gruppen größer ist. Diese individuellen Voraussetzungen müssen ggf. auch in betrieblichen Hygienekonzepten ihren Niederschlag finden.

6. Impfungen auch künftig ermöglichen

Impfungen schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand zuverlässig vor einem schweren Verlauf von Covid-19. Die Studienlage gibt zudem Hinweise darauf, dass eine Impfung auch einen Schutz vor „Long Covid“ darstellen kann. Daher ist es sinnvoll, Impfungen im Betrieb aktiv zu unterstützen. Wichtig ist zu beachten: Impfungen sind keine Maßnahme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und ersetzen diese auch nicht.

7. Vorbereitungen für den Herbst treffen

In vielen Betrieben hat sich eine regelmäßige Kommunikation zur aktuellen Pandemielage und eine Organisationsstruktur zur Entwicklung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen etabliert. Auch wenn diese aktuell nicht oder zumindest nicht in der gleichen Taktung benötigt wird, sollte eine Reaktivierung der Strukturen im Herbst möglich sein.

In diesem Zusammenhang findet sich in der aktuellen [Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19](#) die Empfehlung für Wirtschaft und Handel „nachhaltige Konzepte [zu] entwickeln, um in Zeiten hoher Infektionszahlen durch die Integration von Homeoffice-Konzepten und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz die Übertragung zu minimieren. Hierzu können auch Lüftungsanlagen oder die CO₂-Messung beitragen“ (Pandemievorbereitung auf Herbst/Winter 2022/23, S. 18). In diesem Sinne sollten schon jetzt klare Vereinbarungen oder Absprachen in den Betrieben getroffen werden und der Sommer zur Umsetzung langfristiger Maßnahmen wie etwa Einbau oder Umrüstung von Lüftungsanlagen genutzt werden.